Eigentumserwerb an beweglichen Sachen durch mittelbare Stellvertreter

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau.

Vorgelegt von

Hans Orgler

Referendar in Löwen.

Franz Wiercimok, Oppeln.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatsw. Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Im Gegensatz zum direkten oder unmittelbaren Stellvertreter handelt der indirekte oder mittelbare Stellvertreter zwar in fremden Interesse, nicht aber in fremden, sondern in eignem Namen. Das Bürgerliche Gesetzbuch befaßt sich mit dieser sog. indirekten oder mittelbaren Stellvertretung als Rechtsinstitut überhaupt nicht.

Für obligatorische Rechtsgeschäfte, die ein mittelbarer Stellvertreter abgeschlossen hat, gilt uneingeschränkt der Grundsatz, daß nur der Vertreter berechtigt und verpflichtet wird, der Vertretene indessen zu dem Dritten in gar keine Rechtsbeziehungen tritt. Zwischen Vertreter und Vertretenem muß natürlicherweise ein internes Rechtsverhältnis bestehen, daß sich im einfachsten Falle als Auftrag gestaltet.

Ist nun der Auftrag darauf gerichtet, daß der mittelbare Stellvertreter für den Vertretenen eine Eigentumsübertragung auf diesen vornehmen soll, so hat er mithin seinerseits die nach § 929 BGB erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen, d. h. er hat die Übergabe und Einigung für den Vertretenen vorzunehmen. Unter der „Übergabe" im Sinne des § 929 versteht man, wie aus dem 2. Abs. des § 929 zu schließen ist, die Verschaffung des Besitzes. Eine Stellvertretung im Sinne des § 164 BGB ist beim Besitzerwerb nicht möglich; denn das Kriterum des Besitzes ist ein tatsächliches Machtverhältnis über die Sache, ein rechtsgeschäftlicher Besitzwille dazu nicht erforderlich, der Besitzerwerb mithin kein Rechtsgeschäft; infolgedessen scheidet auch die Möglichkeit aus, als Stellvertreter, dem Vertreter im Willen eines anderen, für diesen den unmittelbaren Besitz zu erlangen. Durch das Rechtsinstitut des „mittelbaren Besitzes" ist aber ein Ausweg geschaffen, denn erwirbt der Vertreter auf Grund eines Innenverhältnisses, kraft dessen er den Willen hat, für den Vertretenen zu handeln, wie hier als Beauftragter, so wird der Vertretene gemäß § 868 BGB „auch Besitzer" — mittelbarer Besitzer. Um dem Vertretenem diese Rechtsstellung zu verschaffen, ist nicht erforderlich, daß der Beauftragte nach außen als offener, direkter

Stellvertreter auftritt, also zu erkennen gibt, daß er bei der Übergabe im Auftrage eines Dritten handelt. Denn die begehrte Rechtswirkung ist auf das Innenverhältnis zurückzuführen; handelt der Contrahent als Beauftragter, so hat er auch den Vertretungswillen, und erwirbt er eine Sache, so erwirbt sogleich der Vertretene den mittelbaren Besitz, ohne daß der Beauftragte den Auftragswillen kundzugeben braucht. Daß die Verschaffung des mittelbaren Besitzes ausreicht, um das Moment der Übergabe, wie es im § 929 BGB gefordert wird, zu erfüllen, wird allgemein angenommen. So Staudinger-Kober, Dernburg. Planck, Cosack. Neben der Übergabe ist die andere Voraussetzung für den Eigentumsübergang des Vorhandensein einer Einigung zwischen den Contrahenten darüber, daß das Eigentum übergehen soll. Diese Einigung hat, obwohl zu ihr noch die Übergabe als weiteres Erfordernis hinzutreten muß, um die volle Rechtswirkung zu erzeugen, den Charakter eines Vertrages. Dies nehmen auch Planck, Staudinger-Kober, Endemann, Enneccerus-Wolff an. Daraus folgt aber auch, daß die Eigentumsübertragung, da sie ja die Einigung vorausetzt, ebenfalls die Natur eines Vertrages hat. Infolgedessen sind auch für die Eigentumsübertragung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Stellvertretung anzuwenden. Dies gilt uneingeschränkt für die Einigung; denn beim Besitzerwerb ist ja eine Stellvertetung als solche, wie wir oben gesehen haben, ausgeschlossen. Tritt also bei einer Eigentumsübertragung der Stellvertreter in eignem Namen handelnd auf, so müßte er nach dem Wortlaut des Abs. II des § 164 stets zunächst selbst Eigentümer werden; ein unmittelbarer Eigentumsübergang vom Tradenten auf den Vertretenen, dem eigentlichen Erwerber, wäre demnach unmöglich. Diese Entscheidung beruht auf einer zu strengen Anwendung des § 164 Abs. II. Die ratio legis ist ja, nur dem Dritten Gewissheit zu verschaffen, wer sein Gegencontrahent ist, da er nicht in die Lage versetzt werden soll, ein Rechtsverhältnis mit einer Person einzugehen, deren Exisstenz ihm vollständig fremd ist. Bei der Eigentumsübertragung ist aber eine solche Rücksichtnahme auf das Interesse des Dritten nicht am Platze, denn dem Veräußerer ist es meistenteils gleichgültig, wer durch das Veräußerungsgeschäft Eigentümer der Sache wird. Schuldrechtlich bleibt ihm aus dem Kaufvertrage

nur der Käufer und nicht der Erwerber des Eigentums berechtigt und verpflichtet. Hat nun aber einmal der Veräußerer kein bestimmtes Interesse daran, daß sein Contrahent auch Eigentümer wird, ist also der Übertragungswille des Tradenten überhaupt nicht auf eine bestimmte Person gerichtet (z. B. traditio ad incertam personam), dann bedarf es natürlich auch keiner Einigung über die Person des Erwerbers, vielmehr nur einer Einigung darüber, daß überhaupt Eigentum übergehen soll; die Tätigkeit des Tradenten beschränkt sich damit lediglich auf das Aufgeben des Eigenbesitzes. Unter diesen Umständen ist dann aber auch nicht mehr der Wille des Dritten, den doch allein die Bestimmung des § 164 Abs. II schützen will, entscheidend; vielmehr ist „der Mangel, in eignem Namen handeln zu wollen" in Betracht zu ziehen, infolgedessen eine Abweichung von dem Grundsatz des § 164 Abs. II, damit aber auch ein direkter Eigentumserwerb des Vertretenen, auch wenn der Vertreter nicht in fremden Namen handelt, möglich. So auch Staudinger-Kober, Soergel, Oertmann und zahleiche Entscheidungen des Reichsgericht.

Maßgebend dafür, daß auch gerade der Vertretene das Eigentum erwirbt, ist nur das tatsächliche Innenverhältnis zwischen dem Geschäftsmittler und dem Vertretenen, die wirtschaftlichen Beziehungen, in welche die beiden zueinander getreten sind. Denn nur deswegen hat ja der Vertreter überhaupt seine Beziehung zur Sache und zum Verkäufer hergestellt.

Lebenslauf.

Am 31. August 1907 bin ich als Sohn des Zigarrenfabrikbesitzers Ernst Orgler in Oppeln geboren. Ich besuchte das humanistische Gymnasium in Oppeln und bestand im Jahre 1926 das Abiturienten-Examen unter Erlaß der mündlichen Prüfung. Dann studierte ich die Rechtswissenschaften, und zwar die ersten beiden Semester in Breslau, das 3. in Freiburg i. B., das 4. in München, das 5. und 6. wieder in Breslau. Am 18. Dezember 1929 bestand ich das Referendar-Examen am Oberlandesgericht in Breslau.

Zur Zeit bin ich als Referendar beim Amtsgericht in Löwen beschäftigt.